



Erstellt durch Bauamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

28.07.2022

Gewässer an der B 27 nahe Behla

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am

Sachdarstellung:

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen an der B 27 wurde in den 70er Jahren ein Gewässer verlegt. Der dabei entstandene Weiher wurde dann über Jahrzehnte als genehmigte Vorflut genutzt. Im Rahmen des Baus der Umfahrung Behla wurde die Entwässerung der B 27 neu geordnet. Seitdem entwässert die B 27 mit einem Lamellen-Filter in den Weiher. Die Verwaltung hat 2019 einen Überlauf aus dem Mischwasserkanal verschlossen, um zu verhindern, dass Abwässer in den Weiher abgeleitet werden. Anhand der Wasseruntersuchungen hinsichtlich der Einleitung in den Weiher ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich des städtischen Mischwasserkanalsystems. Die im Weiher befindlichen Sedimente wurden untersucht. Daraus ergibt sich eine Grundlage für die Entscheidung über die Entschlammung des Weihers.

1. Historische Entwicklung

1967 wurde der Behlaer Weiher an die Fischervereinigung Donaueschingen verpachtet. Bereits zum damaligen Zeitpunkt gab es Probleme wegen der Verschlammung und der daraus resultierenden Kosten. 1968 wurde der Vertrag mit der Fischervereinigung Donaueschingen gekündigt. Am 01.01.1969 war die Erstverpachtung an die Fischervereinigung Hüfingen. Am 26.03.1971 gab es eine Stellungnahme der Fischereiaufsicht, dass Karpfen und Schleien eingesetzt wurden und mit der Aufzucht begonnen wird. 1971 begannen die Planungen zum Ausbau der B 27 und als ein Ergebnis dieser Planungen wurde der Weiher Richtung Wald verlegt. Ein neuer Abfluss und Mönch wurden gebaut. 1977 wurden die Umbaumaßnahmen einschließlich der Verlegung des Gewässers auf den damals alten Holzlagerplatz fertiggestellt. Dabei wurde festgelegt, dass der Weiher nicht nur zur Fischzucht angelegt wird, sondern auch ökologisch aufgewertet werden soll.

2. Vertragliche Gestaltung

Der Weiher ist Teil der an die Fischervereinigung verpachteten Gewässer. Es besteht eine vertragliche Verpflichtung zur Pflege des Gewässers. Im Herbst 1978 kam es zu Differenzen zwischen der Stadt, dem Naturschutz und der Fischerei. Hierbei ging es um die Ernte der Fischeaufzucht und das Ablassen des Weihers. Am 08.12.1980 fand eine Besprechung zwischen der Verwaltung und der Fischereivereinigung statt. Das Ergebnis wurde in den Pacht-Vertrag zwischen der Stadt und der Fischereivereinigung Hüfingen umgesetzt. Diese Auflage wurde von der Fischervereinigung Hüfingen lange Jahre so durchgeführt. Nach

Einschätzung von Biotopbeauftragten Peter Marx wurde der Weiher von der Fischervereinigung seit mehr als 8 Jahren nicht mehr abgelassen, was dazu geführt hat, dass Mönch und Ablauf nicht mehr funktionstüchtig sind.

3. Zulauf in den Weiher

Die Entwässerung der B27 läuft über eine Retention im Teilstrom und bei starkem Regen erfolgt eine Einleitung in das Gewässer „Weidenbach“. Der Weidenbach führt zum Teil verrohrt durch den Ort. Er wurde bei den aktuellen Baumaßnahmen an der B 27 nördlich von Behla neu verrohrt. In der Ortslage wird Regenwasser teilweise in den Kanal (Bach) zugeleitet. Bis 2019 fand ein Überlauf aus dem Mischwasserkanal bei starken Regenereignissen statt. Dieser Überlauf war ein Überbleibsel aus einer Zeit, in der dieser Bypass über Jahrzehnte die zugelassene Vorflut (Schutz der Kanalisation) für Behla war. Der Überlauf von Schacht 20a auf Schacht 20b wurde Ende 2019 sachgerecht verschlossen.

Seit 2019 gab es in Abstimmung mit dem Landratsamt mehrere Kanalbefahrungen. Es wurden im Zuge der Befahrung keine weiteren Eintrittsstellen von Schmutzwasser aus der öffentlichen Mischwasserkanalisation in den Regenwasserkanal festgestellt. Es wurden aus Sicht des Amtes für Wasser und Boden, des Landwirtschaftsamtes und der Verwaltung zwei private Fehlanlüsse festgestellt, wobei Silagesickerwasser sowie Oberflächenwasser eingeleitet wurden. Gemeinsam mit dem LRA und den Eigentümern fanden mehrere Gespräche statt und es wurden Maßnahmen ergriffen, diese Fehlanlüsse zu beheben. Mit dem Verschließen der Verbindung von Schacht 20a nach 20b kann somit davon ausgegangen werden, dass die kommunale Kanalisation ordnungsgemäß betrieben werden kann.

Es zeigt sich durch die Untersuchung jedoch darüber hinaus eine Problematik mit starken Verunreinigungen oder Ablagerungen im Regenwasserkanal (Weiherbach) und dem unterhalb liegenden Graben zum Weiher. Hierbei handelt es sich augenscheinlich um einen sog. „Abwasserpilz“, der aus mehreren Bakterienkulturen besteht, die sich in sehr nährstoffreichem Abwasser ansammeln und vermehren können. Die Untersuchung hat hier mehrere Stellen ergeben, an denen solches Abwasser (oftmals Silagewasser, Abwasser aus landwirtschaftlichen Flächen etc.) in den Regenwasserkanal gelangt.

Der Zustand unterhalb des Auslaufes bzw. unterhalb des Weihers wird regelmäßig untersucht und es wurden schon mehrere Proben genommen. Dabei ist festgestellt worden, dass der sogenannte Abwasserpilz unterschiedlich stark auftritt. Der derzeitige Zustand und die festgestellten Anteile von Nährstoffen im Zulauf entspricht dem zu erwartetem Ausmaß eines Einzugsgebietes, das hauptsächlich aus Siedlungsgebiet und Landwirtschaft besteht. Laut EU-Richtlinie entspricht der Zulauf einer Badewasserqualität bezogen auf die Koliformbakterien. Die mikrobiologischen Parameter sind laut Untersuchungen unauffällig.

4. Ergebnisse Gespräche Fachbehörden

Aus mehreren Gesprächen hat sich **keine** Anforderung ergeben, dass der Weiher entschlammt werden müsste. Weder aus dem Bereich Wasserschutz noch aus dem Bereich Naturschutz gibt es Hinweise auf eine solche Verpflichtung. Auch das Umweltbüro des GVV's sieht keine solche Anforderung. Aus den Gesprächen hat sich kein Ansatz für eine Förderung ergeben. Auch nach Einschätzung des Umweltbüros gibt es weder Förderung aus Biotopverbund noch die Möglichkeit für eine Ökopunktmaßnahme.

5. Sachstand Entschlammung

Im Haushalt 2022 sind 80.000 € eingestellt für die Untersuchung des Sediments

(Ablagerungen des Weihers und die Planung für die Ausräumung und mögliche Entsorgung herzustellen). Hierfür wurde in Zusammenarbeiten mit dem Gemeindeverwaltungsverband (Umweltbüro) Lösungsvorschläge erarbeitet.

Es war die Frage zu klären, wie bzw. wo eine Entsorgung möglich ist. Geplant war zunächst eine Verbringung auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinn des §12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). In einer ersten Schätzung des Auftraggebers wird mit bis zu 5.000 m³ gerechnet. Im Zulauf des Weihers befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

Die Probennahme erfolgte durch das Umweltconsult Dieck in Zusammenarbeit mit dem Umweltbüro. Die Probe erfolgte durch Einstechen einer Probensonde von der Wasseroberfläche aus (Einsatz eines Bootes) an 10 Stellen, jede Probe besteht aus vier Einstichen, die Einstichtiefe betrug geschätzt je 20-50 cm. Bei acht der zehn Proben wurden acht auf dem Parameterumfang der VwV Boden Baden-Württemberg analysiert. Es können keine konkreten Angaben zu Mächtigkeit bzw. Volumen des Sediments gemacht werden. Es ist auf Basis der problemlos möglichen Eindringtiefe der Probenahme-Sonde von einer Sedimentmächtigkeit von bis zu 50 cm auszugehen.

In fast allen Proben traten erhöhte Arsen-Eluatwerte sowie erhöhte MKW-Werte auf. In zwei von acht Proben sind zudem die PAK-Werte erhöht. Abfallrechtlich ist die Gesamtmenge auf Basis der acht untersuchten Proben in die Klasse Z1.2 gem. VwV Boden einzustufen (ein einmalig erhöhter Sulfatwert der Einstufung Z2 wurde ignoriert). Es ist davon auszugehen, dass die erhöhten Eluatwerte für Arsen natürlich sind, nicht jedoch die erhöhten MKW- bzw. PAK-Werte. Eine Ausbringung auf einer genutzten Ackerfläche ist nicht möglich: Für erhöhte Arsen-Eluatwerte sind keine Regeln gem. BBodSchV definiert, auch im Abfallrecht kann die Klausel der VwV Boden für natürlich erhöhte Schwermetallwerte nicht angewandt werden. Für MKW existieren in der BBodSchV keine Vorsorgewerte, zudem werden die 70%-Vorsorgewerte für PAK überschritten. Auch aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Verwertung ausgeschlossen. Es gilt somit das Abfallrecht. Ein Einsatz in einem technischen Bauwerk im Sinn der VwV Boden wird ausgeschlossen: Der theoretisch denkbare Zuschlag von Bindemittel ist bei anzunehmenden Werten des Glühverlustes von >4-5% nicht darstellbar. Auch eine Entwässerung des Bodens bis zu bautechnisch vertretbaren Werten der Trockenbaustanz ist technisch ausgeschlossen.

Weiterhin wurden Vorortgespräche mit Firmen, die das Sediment auf verschiedene Weisen herausnehmen würden (saugen, schieben, baggern), vorgenommen. Die momentanen Angebote liegen beim Saugen bei ca. 80.000 €, beim Schieben bei ca. 70.000 € und beim Baggern bei ca. 85.000 €, dann wäre das Sediment bei allen Vorgehensweisen aus dem Weiher auf einer Fläche neben dem Weiher zwischendeponiert. Hier müsste es ein bis zwei Jahre lagern, dass es transportfähig (ladungsfähig) ist. Gleichzeitig müsste eine Deponie gefunden werden, die das Material zur Entsorgung annimmt. Die Kosten von laden, abfahren und deponieren belaufen sich derzeit auf ca. 425.000 €.

6. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung sieht nach mehreren Gesprächen mit dem LRA, der Fischervereinigung Hüfingen und dem Umweltbüro, das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Entschlammung kritisch. Klar ist, dass das Gewässer nicht nur einmal entschlammt werden kann, sondern nur eine fortlaufende Entfernung von Schlamm eine dauerhafte Eignung für Lebewesen bringen würde, die mit einer

Verschlammung nicht zurechtkommen. Auch ist kritisch zu sehen, dass keine Förderkulissee zur Verfügung steht. Zu beachten ist auch, dass in den genannten Kosten keinerlei Mittel für eine Gestaltung im Umfeld des Weihers verbunden wäre.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Entschlammung wird nicht weiterverfolgt.
Alternative. Die Verwaltung wird beauftragt Kosten in den Haushalt 2023 für die Entschlammung mitaufzunehmen.